



NBV | Vizepräsident | Catharinenstraße 42 | 27472 Cuxhaven

**An die Teilnehmer der
Sportpraktischen Arbeitstagung**

**Präsidium z.K.
Vorstand
Geschäftsstelle z.K.**

**Niedersächsischer Basketballverband e. V.
Geschäftsstelle**

Göttinger Chaussee 115
30459 Hannover
Tel.: 0511 – 44 98 53 11
Fax: 0511 – 44 98 53 19
info@nbv-basketball.de

www.nbv-basketball.de

Vizepräsident

Wolfgang Thom
Catharinenstraße 42
27472 Cuxhaven
Tel.: 04721 – 39 0 40
0162 – 973 05 17
thom@nbv-basketball.de

11. Dezember 2015

Witterungsbedingte Spielabsagen

Zitat: NBV-SO: § 50 Höhere Gewalt

- (1) * *Fehlende Spielbereitschaft und Nichtantreten sind nur dann nicht zu vertreten, wenn höhere Gewalt (unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis) gegeben ist.*
- (2) * *Der Einwand der höheren Gewalt ist nur dann zulässig, wenn er nachweislich spätestens am ersten Werktag nach dem Spieltermin der Spielleitung unter Darlegung der gesamten Umstände schriftlich mitgeteilt worden ist. Beweismittel können nachgereicht werden.*
- (3) *Auf höhere Gewalt kann sich eine Mannschaft grundsätzlich nur berufen, wenn das Nichtantreten oder der Spielausfall auf Ausfall oder Verspätung eines Öffentlichen Verkehrsmittels im Linienverkehr zurückzuführen oder wegen eines behördlich angeordneten Fahrverbots auch bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr unvermeidlich ist.*
- (4) *Bei plötzlich eintretenden winterlichen Witterungsbedingungen, die die Anreise einer Mannschaft unzumutbar werden lassen, kann ein Spiel nur mit Zustimmung der Spielleitung kurzfristig abgesetzt werden.*

Normale winterliche Straßenverhältnisse sind solange kein Grund zur Spielabsage, solange die Mannschaften gefahrlos mit privaten Pkws bzw. mit dem Öffentlichen Personennahverkehr anreisen können.

Im Januar/Februar 2010 kam es zu einer außergewöhnlichen Situation. Damals war die Anreise zu einigen Bahnhöfen unmöglich, Schneewehen waren nicht von den Straßen geräumt, der Öffentliche Verkehr hatte seinen Dienst auf einigen Strecken eingestellt und zahlreiche Fahrer wollten das Risiko

Bankverbindung des NBV
Sparkasse Hildesheim
Konto-Nr.: 348 03 765 BLZ: 259 501 30
IBAN: DE40 2595 0130 0034 8037 65
BIC: NOLADE21HIK

Unsere Partner:



einer Fahrt nicht eingehen. Diese Verhältnisse traten jeweils nur in Teilen Niedersachsens auf, sodass eine einheitliche Beurteilung der Situation nicht möglich war. Für solche Fälle wird zukünftig festgelegt:

- 1) grundsätzlich sollen die Spiele - wie angesetzt - durchgeführt werden.
- 2) Ausnahmen
 - a) Sollte einem Heimverein die Spielmöglichkeit entzogen werden (z.B. Halle geschlossen) kann der Heimverein beim Staffelleiter einen Antrag auf Spielverlegung stellen. (Der schriftliche Nachweis ist nachzureichen.)
 - b) Sollte der Gastverein keine Möglichkeit sehen, mit Autos oder einem öffentlichen Verkehrsmittel die Spielhalle zu erreichen, kann der Gastverein einen Antrag mit Begründung bei der Spielleitung auf Verlegung stellen. (Aus der Begründung muss für den Staffelleiter ersichtlich sein, dass der Gastverein rechtzeitig alle Anreisemöglichkeiten ausgelotet hat, allerdings alle ohne Erfolg.)
 - c) Sollte ein Schiedsrichter nicht anreisen können, leitet der andere das Spiel allein. Sollten beide Schiedsrichter nicht anreisen können, informieren sie den Staffelleiter und den Schiedsrichteransetzer so früh wie möglich, damit eine Umbesetzung erfolgen kann.
- 3) Verfahren im Falle eines Winterchaos:
 - a) Am Freitag vor dem Spielwochenende nehmen die Staffelleiter der OL bis 15.00 Uhr Kontakt mit dem NBV-Ressortleiter Spielbetrieb (Klaus Eiting) auf und stellen ggfs. den „Ausnahmestand“ fest.
 - b) Wolfgang Thom erhält diese Information und stellt sie möglichst umgehend auf die NBV-Homepage.
 - c) Die Staffelleiter informieren alle OL-Vereine über den Beschluss per e-Mail.
 - d) Die Vereine haben nun die Möglichkeit, bis 21.00 Uhr einen (vorbereiteten) Antrag auf Spielabsage an den Staffelleiter zu senden.
 - e) Der Staffelleiter prüft den Antrag und antwortet schnellstmöglich.
 - f) Die weiteren Aufgaben des antragstellenden Vereins siehe oben
 - g) Der antragstellende Verein ist für die Information aller Beteiligten verantwortlich.
 - h) Der Heimverein legt einen geeigneten neuen Spieltermin vor. (siehe oben).
- 4) Informationspflicht:
 - a) Im Falle eines drohenden Winterchaos haben alle Beteiligten eine erhöhte Pflicht zur Eigeninformation. Dazu gehören ständige (z.B. stündliche) Abfragen bzw. Aufrufe des ABs, der e-Mails und der NBV-Homepage.
- 5) Im Falle der Spielabsage:
 - a) Der Staffelleiter
 - bestätigt die Spielverlegung schnellstmöglich dem antragstellenden Verein per e-Mail.
 - macht die Spielabsage im Team-SL Programm kenntlich.
 - sollte die Mannschaften, die Schiedsrichter, den Schiedsrichteransetzer, den NBV-Ressortleiter Spielbetrieb und den NBV-Webmaster informieren (nur Empfehlung).
 - b) Der antragstellende Verein informiert folgende Personen:
 - Spielpartner (Verein)
 - Schiedsrichter (beide)
 - Schiedsrichteransetzer (Holger Lohmüller)
 - NBV-Ressortleiter Spielbetrieb (Klaus Eiting)
 - NBV-Webmaster (Wolfgang Thom)



c) Der Heimverein legt binnen 10 Tage nach Antragstellung einen neuen (zeitnahen) Spieltermin (möglichst nach Absprache mit der Gastmannschaft) dem Staffelleiter vor (spätester Spieltermin: 18. Spieltag). Dabei sind ein Spiel pro Tag und zwei Spiele pro Wochenende zumutbar. Sollte bis zum (10 Tage nach Antragsstellung) kein Terminvorschlag vorliegen, legt die Spielleitung einen verbindlichen Termin fest.

6) Kosten:

- Diese Spielabsagen mit Neuansetzungen auf einen späteren Termin sind gebühren- und kostenfrei.
- Die vermeidbaren Kosten (AB nicht abgehört, e-Mails nicht gelesen, etc.) trägt jeder Beteiligte selbst; (nicht der NBV).
- Unvermeidbare Kosten (Hallenmiete, etc.) trägt der Antragsteller.

gez. Thom